

Präambel: Als Arbeitnehmer*innenvertretung im Personalrat haben wir es mit verschiedensten Anfragen und Themen zu tun. Die arbeitsrechtliche Situation von tarifbeschäftigten Lehrkräften und weiteren Berufsgruppen im Schulbereich unterscheidet sich teilweise erheblich von den verbeamteten Kolleginnen und Kollegen.

Die grundlegenden Rechtsgrundlagen für Tarifbeschäftigte sind:

- **Grundlage des Tarifrechts:** Tarifvertrag der Länder (TV-L)
<https://www.tdl-online.de/tv-l/tarifvertrag.html>
Hier werden alle grundsätzlichen Regelungen zwischen Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber (Land Baden-Württemberg) getroffen. Diese Regelungen basieren auf weiteren Gesetzen wie z.B. dem BGB oder dem Arbeitszeitgesetz.
- **Laufende Tarifverträge:** In ihnen werden Gehaltserhöhungen und weitere Einzelheiten zwischen der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) und den Arbeitnehmer*innenvertretungen geregelt. GEW und VBE (über den Deutschen Beamtenbund) sind an diesen Verhandlungen beteiligt. Der derzeitige Änderungsstarifvertrag Nr. 11 gilt seit 2. März 2019.

1. Tarifierhöhungen

- Tarifierhöhungen 2019 und 2020 jeweils mit einem Gesamtvolumen von 3,2% und einer Erhöhung der Angleichungszulage um 75 € auf 105 € (Angleichungszul. nur für Beschäftigte bis Entgeltgruppe E11)
- **Zum 1. Jan. 2021:** Entgelterhöhungen in der Erfahrungsstufe 1: 1,8%, alle anderen: i.d.R. 1,29% oder geringfügig noch höhere Entgeltsteigerungen (bis Entgeltgruppe 9 Stufe 4 Mindestbetragssteigerungen). Der Tarifvertrag läuft bis 30. Sept. 2021.

2. Entgelttabellen

- Auf dieser Internetseite gibt es Gehaltsrechner und viele weiteren Informationen zum Gehalt: <https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tv-l/west?id=tv-l-2021&matrix=1>.
- **Gehaltsabrechnung:** Anfragen dazu direkt beim LBV bei der auf der Gehaltsabrechnung angegebenen Telefonnummer oder bei Ihrer Gewerkschaft.
- **Sonstige Entgeltbestandteile:** Vermögenswirksame Leistungen, Betriebliche Altersvorsorge, Jubiläumsgeld, Sterbegeld, Jahressonderzahlung.

3. Eingruppierung

Die Eingruppierung der Lehrkräfte ist im Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) geregelt. Fragen zur Eingruppierung (insbesondere bei den befristet Beschäftigten) bzw. den Entwicklungsstufen (z.B. bei der Anerkennung früherer Berufstätigkeiten) bearbeiten die beiden Angestelltenvertreter*innen im Bezirkspersonalrat am RP Freiburg: anette.ungureanu@rpf.bwl.de und andreas.scheuble@rpf.bwl.de

4. Befristet Beschäftigte

Hier gelten teilweise andere Regelungen als bei unbefristet Beschäftigten, z.B. bei den Kündigungsfristen. Auch gibt es mittlerweile die Möglichkeiten, eine unbefristete Beschäftigung zu erhalten, wenn verschiedene Bedingungen erfüllt sind. Infos unter <https://lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite>, dort unter der Rubrik Einstellungen und dem Stichwort "Entfristung".

Wichtig: Befristet Beschäftigte dürfen nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden. Bei Bedarf von mehr Vertretungsstunden kann die Schulleitung die Aufstockung des Deputates beantragen (sofern die Person dazu bereit ist).

5. Krankmeldung

Diese muss sofort dem Arbeitgeber (Schulleitung) angezeigt werden, auch während der Ferien. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, muss spätestens an dem darauffolgenden Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden.

- **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

Bis zu 6 Wochen durch den Arbeitgeber, danach Krankengeld durch die Krankenkasse, max. bis zu 72 Wochen.

Wichtig: Da das Krankengeld max. eine Höhe von 90% des Nettogehaltes hat, kann beim LBV einen Ausgleich beantragt werden (Krankengeldzuschuss), der max. bis zur 39. Woche bezahlt wird.

- **Stufenweise Wiedereingliederung**

Nach längerer schwerer Krankheit besteht die Möglichkeit, wieder schrittweise (d.h. mit verringerter Arbeitszeit) an die volle Arbeitszeit herangeführt zu werden. **Achtung:** es gibt erhebliche Unterschiede zur Rekonvaleszenzregelung bei den Beamt*innen, u.a. sind Arbeitnehmer*innen bei der Wiedereingliederung weiterhin krankgeschrieben.

6. Entgeltumwandlung

Möglichkeit für später eine höhere LBV-Rente aufzubauen. Infos auf der Homepage des LBV.

7. Mehrarbeit

Hier gelten für vollbeschäftigte Lehrkräfte die gleichen Regelungen wie bei den Beamt*innen, für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte muss für die Mehrarbeit ein zeitlicher Ausgleich gegeben oder ab der 1. geleisteten Mehrarbeitsstunde das anteilige Entgelt bezahlt werden. Der ÖPR hat zum Thema Mehrarbeit eine Dienstvereinbarung mit dem Schulamt geschlossen, diese finden Sie auf der Homepage des SSA:

<http://schulamt-loerrach.de/Lde/Startseite/Schulleitung+ +Lehrkraefte/Oertlicher+Personalrat>

8. Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung

Siehe TV-L §§ 11 und 28 TV-L, Regelungen für den Schuldienst in der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung für Lehrkräfte. Es gelten weitgehend die gleichen Regelungen wie bei den Beamten. Ausführliche Informationen dazu auch in den Jahrbüchern von GEW und VBE.

- **Pflege naher Angehöriger**

- Kurzfristige Freistellung bis zu 10 Arbeitstagen
- bis zu 6 Monaten nach dem Pflegezeitgesetz
- teilweise Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz bis zu 24 Monaten
- Beurlaubungsmöglichkeiten aus familiären Gründen bis zur Höchstdauer von 15 Jahren

- **Arbeitsbefreiung bei einem erkrankten Kind unter 12 Jahren**

- Je 10 Tage für Mutter und Vater
- 25 Tage maximal je Elternteil bei mehreren Kindern
- Alleinerziehende: Jeweils doppelte Zahl. Während der Freistellung kein Entgelt, sondern Krankengeld durch die Krankenkasse

- **Arbeitsbefreiung für wichtige persönliche Anlässe**

- unter Fortzahlung des Entgeltes wie Geburt, Todesfall, Umzug aus dienstlichen Gründen, schwere Erkrankung eines Angehörigen, Dienstjubiläum oder sonstigen dringenden Fällen: Siehe § 29 TV-L

9. Altersermäßigung und Rente

- **Altersermäßigung:** Bei Vollendung des 60. Lebensjahres im laufenden Schuljahr eine Stunde, bei Vollendung des 62. Lebensjahres zwei Stunden. Anteilig bei Teilzeit.
- **Rente:** Betreff Renteneintrittsalter und Zeitpunkt gibt es verschiedene Möglichkeiten.
Empfehlung: Ausführliche Beratung durch die Deutsche Rentenversicherung, Beratung durch den ÖPR oder Ihre Gewerkschaft

10. Pädagogische Assistentinnen und Assistenten

Zum 01. 01. 2020 rückwirkende Überleitung in die neue S-Tabelle, leider nicht wie von den Gewerkschaften und Verbänden gefordert in die S 8b sondern in die schlechtere S 8a.

Wichtig: Pädagogische Assistentinnen und Assistenten dürfen nicht zum Vertretungsunterricht eingesetzt werden! Hauptaufgabe ist die Unterstützung der Lehrkräfte in verschiedenen Aufgabenfeldern. Ausführliche Informationen zu allen Fragen und Themen in den Broschüren von GEW und VBE.

Für alle Tarifbeschäftigten sei verwiesen auf die Publikationen von GEW und VBE für Tarifbeschäftigte, die ausführlich zu allen Fragen und Themen informieren. Diese können angefordert werden bei:

VBE Landesgeschäftsstelle, Heilbronner Str. 41, 70191 Stuttgart; www.vbe-bw.de Broschüre: Information für Tarifbeschäftigte im Schulbereich und Broschüre Informationen für Pädagogische Assistentinnen und Assistenten (Bitte Stichwort "Schulkreis Lörrach" angeben).

GEW Bezirksgeschäftsstelle, Wölflinstr. 11, 79104 Freiburg
<https://www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/list/>

Weitere Informationen finden sie auch auf der Homepage des **LBV**, Link:
<https://lbv.landbw.de/service/fachliche-themen/arbeitnehmer>

Diese Personalratsinfo dient der ersten Orientierung und kann eine Einzelfallberatung nicht ersetzen.

Für den ÖPR Lörrach inhaltlich verantwortlich
Bernhard Rimmele, Anette Eckstein, Benita Hasselblatt